

## **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund – Planfeststellungsbehörde

vom 09.09.2022

Die Fa. GASCADE Gastransport GmbH als technischer Betriebsführer hat für die W & G Transport Holding GmbH mit Sitz in Kassel und die Lubmin-Brandov Gastransport GmbH mit Sitz in Essen beim Bergamt Stralsund die Zulassung von Änderungen zum genehmigten und in Betrieb befindlichen Vorhaben "Erdgashochdruckleitung Ostsee-Pipeline-Anbindungs-Leitung (OPAL, DN1.400), Abschnitt Mecklenburg-Vorpommern (SP 0 - SP 102+375m) und für den Bau und Betrieb der Erdgashochdruckleitung Norddeutsche-Erdgas-Leitung (NEL, DN1.400), Abschnitt Mecklenburg-Vorpommern (Teilabschnitt SP 0 - SP 6+368m) einschließlich der Anlandestation Lubmin" beantragt. Der energierechtliche Planfeststellungsbeschluss einschließlich der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung datiert vom 06.08.2009.

Die beantragten Änderungen umfassen in Mecklenburg-Vorpommern im Landkreis Vorpommern-Greifswald die Schaffung der Voraussetzungen zur Einspeisung von regasifiziertem Flüssiggas in die Bestandsleitungen OPAL und NEL an der Anlande- und Verdichterstation Lubmin durch die Verlegung der Anschlussleitung "Lubminer Industriehafen" (ca. 450 m, DN600, MOP105) einschließlich von drei Leerrohren zur Aufnahme von Steuer-, Strom- und Erdungskabeln. Das geänderte Vorhaben umfasst auch die nachfolgende Renaturierung der Arbeitsbereiche, Ersatzpflanzungen und naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen.

Gemäß § 3 Satz 1 Nr. 15 EnWG handelt es sich bei dem festgestellten und in Betrieb befindlichen Vorhaben um eine Energieanlage, deren Errichtung, Betrieb sowie Änderung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EnWG der Planfeststellung bedarf.

Das Bergamt Stralsund als zuständige Planfeststellungsbehörde hat die beantragten Änderungen gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG im Hinblick darauf, ob die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, unterzogen.

Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass durch die Änderungen im Einzelnen und kumulierend jeweils keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. **Daher besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung dieses Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, nicht.**

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind: Das Vorhaben bleibt im Verhältnis zu dessen geänderten Teilen in seiner Gesamtkonzeption dasselbe, d.h. Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens werden in ihren Grundzügen nicht gegenüber dem bisher Umgesetzten wesentlich verändert. Der Trassenverlauf der Anschlussleitung befindet sich zur Hälfte innerhalb der Anlandestation, im Weiteren am Rand des B-Plangebiets „Lubminer Heide“, nah dem Industriehafen Lubmin in einer

anthropogen stark geprägten Landschaft. Es sollen temporär Mehrflächen in Anspruch genommen werden (ca. 18.020 m<sup>2</sup>), die dauerhafte Versiegelung ist sehr gering (ca. 50 m<sup>2</sup>). Der oberhalb der Leitung dann bestehende Sicherheitsstreifen (10 m) ist fast uneingeschränkt weiterhin nutzbar. Mögliche bauzeitliche Beeinträchtigungen treten nur mit kurzer Dauer auf, eine anlage- und betriebsbedingte Annäherung an Schutzgüter erfolgt nicht; notwendige Schutz- / Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen werden vorgesehen. Durch das Vorhaben werden keine entgegenstehenden Nutzungen in erheblich nachteiligem Sinne betroffen. Es ergeben sich insgesamt keine erheblichen zusätzlichen Belastungen. Der naturschutzrechtlich zu bewertende Eingriff ist kompensierbar. Geschützte Biotope werden nicht zerstört oder beschädigt. Internationale und nationale Schutzgebiete werden in ihren Schutzziele von dem Änderungsvorhaben nicht beeinträchtigt. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Unterlagen und der Prüfbericht zur Vorprüfung des Einzelfalls sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes i.d.F.d.B. vom 27.10.2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306), beim Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, zugänglich.

Hinweis:

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

(Az.: 663/OPAL/07)